

Neuregelung des Seevölkerrechts und Aufgaben zu seiner weiteren Konkretisierung

Dr. GUNTER GÖRNER, Berlin

Prof. Dr. sc. HARRY WÜNSCHE,

Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Der erfolgreiche Abschluß der III. UN-Seerechtskonferenz (Dezember 1973 bis Dezember 1982)¹, der bisher größten Kodifikationskonferenz in der Geschichte der Vereinten Nationen, gehört zu den wichtigsten Resultaten konstruktiver internationaler Zusammenarbeit, die in jüngster Zeit erzielt wurden. Als Ergebnis neunjähriger intensiver Verhandlungen, an denen Delegierte von 163 Staaten teilgenommen hatten, konnte die neue Konvention über das Seerecht — ein aus 320 Artikeln, 9 Anhängen (mit rund 150 Artikeln), 4 Resolutionen und einer vereinbarten Erklärung bestehendes Vertragswerk — am 10. Dezember 1982 zur Unterzeichnung aufgelegt werden.² Das Zustandekommen der Konvention, die inzwischen von 125 Staaten, darunter allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft, unterzeichnet und von 5 Staaten ratifiziert wurde, ist ein anschauliches Beispiel dafür, daß es bei entsprechendem politischem Willen der Beteiligten auch unter verschärften internationalen Bedingungen möglich ist, globale Probleme von vitaler Bedeutung für alle Staaten einvernehmlich zu regeln.

Notwendigkeit und Bedeutung der neuen Seerechtskonvention

In der neuen Seerechtskonvention wurden erstmals alle wichtigen Bereiche des Seevölkerrechts in ihrer Gesamtheit geregelt, darunter die Rechtsordnung in den Territorialgewässern, der Anschlußzone, der Wirtschaftszone, den Archipelgewässern und auf dem Festlandsockel sowie die maximal zulässige Breite dieser Meereszonen, die Rechtsordnung auf dem Offenen Meer, in umschlossenen und halbumschlossenen Meeren sowie auf dem Tiefseeboden, der Zugang der Binnenstaaten zum Meer, die wissenschaftliche Meeresforschung, der Schutz und die Reinhaltung der Meeresumwelt, die Grundsätze der Abgrenzung der küstennahen Meereszonen zwischen Nachbarstaaten sowie die friedliche Beilegung von Streitfällen über die Anwendung oder Auslegung der neuen Seerechtskonvention.³

Eine komplexe Neuregelung aller Bereiche des Seevölkerrechts war aus folgenden Gründen notwendig geworden: Seit der I. UN-Seerechtskonferenz (1958), auf der die vier Genfer Seerechtskonventionen vom 29. April 1958 angenommen worden waren⁴, haben sich tiefgreifende weltpolitische und wissenschaftlich-technische Veränderungen vollzogen. Zudem führte die immer intensivere Nutzung des Meeres als Verkehrsraum, Nahrungsquelle und Reservoir von Roh- und Brennstoffen zu einer immer engeren Verknüpfung und wechselseitigen Beeinflussung aller Probleme des Meeresraumes.⁵

Natürlich wurden diejenigen Normen des schon bisher geltenden Seevölkerrechts, die sich in der Praxis bewährt haben, darunter z. B. die Rechtsordnung für die Territorialgewässer, die Anschlußzone, den Festlandsockel und das Offene Meer, in die neue Seerechtskonvention — wo notwendig präzisiert und konkretisiert — übernommen. Zugleich wurde klargestellt, daß die neue Konvention zwischen den Teilnehmerstaaten Vorrang vor den Genfer Seerechtskonventionen von 1958 hat. Für Fragen, die von der neuen Konvention nicht geregelt werden, gelten — wie in der Präambel bekräftigt wird — weiterhin die Normen und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts.

Der Präsident der Seerechtskonferenz, Tomy Koh (Singapur), hat während der Abschlußsession der III. UN-Seerechtskonferenz die neue Seerechtskonvention folgendermaßen bewertet⁶:

„1. Die Konvention wird die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern, weil sie die Vielzahl gegensätzlicher und konfliktgeladener Ansprüche von Küstenstaaten auf Meeresgebiete durch universell ver-

einbarte Außengrenzen - der Territorialgewässer, der Anschlußzone, der Wirtschaftszone und des Festlandsockels ersetzt.

2. Den Interessen der Gemeinschaft der Staaten an der Freiheit der Schifffahrt wird durch bedeutsame Kompromisse hinsichtlich des Status der ausschließlichen Wirtschaftszone, durch das Regime der friedlichen Durchfahrt durch die Territorialgewässer, durch das Regime der Transitdurchfahrt durch Meerengen, die für die internationale Schifffahrt genutzt werden, und durch das Regime der Archipeldurchfahrt entsprochen.

3. Den Interessen der Gemeinschaft der Staaten an der Erhaltung und optimalen Nutzung der lebenden Ressourcen der Meere wird durch die gewissenhafte Durchsetzung der Konventionsbestimmungen über die ausschließliche Wirtschaftszone Rechnung getragen.

4. Die Konvention enthält bedeutsame neue Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt vor Verschmutzung.

5. Die Regelungen über die wissenschaftliche Meeresforschung stellen eine ausgeglichene Balance zwischen den Interessen der Forschungsstaaten und den Interessen derjenigen Küstenstaaten her, in deren Wirtschafts- oder Festlandsockelgebieten die Forschungen durchgeführt werden.

6. Den Interessen der Gemeinschaft der Staaten an der friedlichen Lösung von Streitfällen und an der Verhinderung von Gewaltanwendung bei der Lösung zwischenstaatlicher Streitfälle wird durch das obligatorische Streitbeilegungssystem Rechnung getragen.

7. Die Konvention hat das Prinzip, wonach die Ressourcen der Tiefsee das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen, erfolgreich in faire und durchführbare Arrangements und Institutionen umgesetzt.

8. In der Konvention können wir — obgleich weit vom Ideal entfernt — Elemente einer internationalen Gerechtigkeit finden, z. B. die Gewinnbeteiligung an der Ausbeutung des Festlandsockels außerhalb der 200-Seemeilen-Zone, den Zugang der Binnenstaaten und geographisch benachteiligten Staaten zu den lebenden Ressourcen der Wirtschafts- oder benachbarter Staaten, die Beziehungen zwischen Küstenerwerber und Hochseefischern und die Gewinnverteilung aus der Nutzung der Ressourcen der Tiefsee.“

Kompromißregelungen der Seerechtskonvention

Die Unterzeichnung der Seerechtskonvention durch die große Mehrheit aller Staaten ist ein eindeutiges Zeichen dafür, daß dieses Vertragswerk einen ausgewogenen und tragfähigen Kompromiß darstellt, der den legitimen Rechten und Interessen aller Staatengruppen Rechnung trägt.

Kompromißvereinbarungen setzen bekanntlich gegenseitige Zugeständnisse der beteiligten Seiten voraus. Auch die DDR hat im Interesse des Zustandekommens dieser Konvention und vor allem zum Nutzen der Entwicklungsländer Kompromisse akzeptiert, aus denen unserem geographisch benachteiligten Land, das nur eine kleine Wirtschaftszone mit relativ geringen Ressourcen einrichten kann und deshalb zur Versorgung seiner Bevölkerung auf Fernfischerei, vor allem im Nordatlantik, angewiesen war und ist, ökonomische Einbußen entstehen. „Die DDR ist einer derjenigen Staaten, deren Hochseefischerei seit der Einführung der Wirtschafts- oder benachbarter Staaten in erheblichem Maße zusätzliche Belastungen übernommen hat. Es ist deshalb für die DDR von unmittelbarer wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie die in der Konvention festgelegten Rechte als geographisch benachteiligter Staat effektiv wahrnehmen kann. Die Lebensfähigkeit